Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!

Antragsteller/in

Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre E-Mail-Adresse eintragen!
E-Mail-Adresse der örtlich zuständigen Veterinärbehörde **veterinaeramt@landkreis-aurich.de**	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Art. 18 Abs. 1 und 2 oder Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687

Zum Verbringen von Schlachtgeflügel	**Anzahl der Tiere**
☐ **Truthühner** ☐ **Masthühner** ☐ **Gänse** ☐ **Enten** ☐ **Legehennen**	
In eine Schlachtstätte	
☐ aus der Schutzzone heraus. ☐ innerhalb der Schutzzone. ☐ aus der Schutzzone heraus in	
☐ die Überwachungszone. ☐ innerhalb der Überwachungszone. ☐ aus der Überwachungszone	
☐ heraus.	

Herkunftsbetrieb:

Name (ggf. Farm-/Stallname):	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.: **03 454**
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Schlachtbetrieb:

Name	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	E-Mail / Faxnr.:

Transportbetrieb:

Name	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	KFZ-Kennzeichen:
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall bzw. Betrieb) ist bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung einzureichen.	

Angaben zum vsl. Versandbeginn (Verladebeginn): Datum: Uhrzeit:	Angaben zum vsl. Schlachtdatum: Datum:

Ort, Datum	Unterschrift

Vom Veterinäramt auszufüllen:

Der beantragte Transport wird genehmigt.
Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von 20 Euro zu tragen. Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens _____zu überweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12 und Ziffer XVIII.2.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

_____ _____
Datum *Stempel / Unterschrift*

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone(Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstallung möglich! Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen. Eine Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel wird nur erteilt, wenn vorher virologische Untersuchungen auf Influenzavirus gemäß folgendem Schema durchgeführt wurden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)		Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	
- mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen- und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen		- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	
Beispiele:		Beispiele:	
1 Stall	60 Kombitupfer	1 Stall	40 Kombitupfer
2 Ställe	60 Kombitupfer je Stall	2 Ställe	20 Kombitupfer je Stall
3 Ställe	60 Kombitupfer je Stall	3 Ställe	20 Kombitupfer je Stall
…	…	…	…

Das Untersuchungsergebnis eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an veterinaeramt@landkreis-aurich.de zu senden. Die Probenahme und Untersuchung sollte so erfolgen, dass am Tag der Schlachtgeflügeluntersuchung das Ergebnis **bis 12:00 Uhr** übermittelt wurde.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um **11:00 Uhr** des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich möglichst mit dem Antrag mitzuteilen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

Liegen die LKW-Kennzeichen und/oder die Untersuchungsergebnisse nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung ggf. abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!